Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 477
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:
Jugendstrafrecht: Jugendgerichtsgesetz (JGG)

und **Antwort** vom 18. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AFD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26477
vom 2. Februar 2021
über Jugendstrafrecht: Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Bibliotheken sind aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie derzeit geschlossen. Aus diesem Grund bittet der Abgeordnete den Senat um Auskunft.

1. Welche juristischen Kommentare zum JGG gibt es neben den Werken von Eisenberg/Kölbel, Diemer/Schatz/Sonnen und Ostendorf?

2. Welche neueste Literatur gibt es zum JGG?

3. Welche neueste Rechtsprechung gibt es zum JGG?

Zu 1.-3.: Der Senat erteilt im Rahmen der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen keine allgemeinen Auskünfte zu Fachliteratur und Rechtsprechung sowie zu Meinungsständen in der Rechtswissenschaft. Das in § 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte Fragerecht des/der Abgeordneten dient dazu, Informationen über Regierungshandeln zu gewinnen. Es erstreckt sich nur auf Bereiche, für die der Senat verantwortlich ist (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH), Beschluss vom 28. August 2019 - VerfGH 52/19, VerfGH, Beschluss vom 18. Februar 2015 - VerfGH 92/14 m.w.N. -, jeweils zitiert nach juris).

4. Was waren die weitreichendsten Änderungen des JGG seit 1990?

Zu 4.: Die Gesetzgebungskompetenz für das Jugendgerichtsgesetz (JGG) liegt beim Bund. Fragen zu Intention und Reichweite von Rechtsvorschriften, die der Bund erlassen hat, sind daher an diesen zu richten.

5. Welche möglichen „erzieherischen Maßnahmen“ nach § 45, Abs. 2 JGG werden in der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur genannt? Bestehen diesbezüglich in der Rechtswissenschaft Meinungsstreits?

6. In welchen Fällen ist nach Auffassung der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur gemäß § 45, Abs. 2 JGG weder „eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage […] erforderlich“ und wann läge ein Überschreiten des Ermessensspielraums der Staatsanwaltschaft vor? Bestehen diesbezüglich in der Rechtswissenschaft Meinungsstreits?

7. Wann kann nach Auffassung der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur „das Bemühen des Jugendlichen [...], einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ nach § 45, Abs. 2 JGG angenommen werden? Wann liegt es regelmäßig nicht vor? Bestehen diesbezüglich in der Rechtswissenschaft Meinungsstreits?

8. Was sind nach Auffassung der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur „Erzieherische Maßnahmen“ im Sinne von § 45 Abs. 2?

9. In welchen Fällen ist nach Auffassung der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur gemäß § 17, Abs. 2 vom Vorliegen „schädliche[r] Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind“, auszugehen? In welchen Fällen ist umgekehrt nicht von schädlichen Neigungen auszugehen?

10. In welchen Fällen ist nach Auffassung der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur gemäß § 17, Abs. 2 „wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich“. In welchen Fällen ist umgekehrt wegen minderschwerer Schuld keine Strafe erforderlich?

Zu 5. bis 10.: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Berlin, den 18. Februar 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Antidiskriminierung
und Verbraucherschutz